

Stand 01.01.17

INTERN

Integrationsleistungen

Interne Weisungen 2017

Interne Weisungen 2017

Impressum

Jobcenter im Landkreis Bad Kissingen
Columbiastraße 10
97688 Bad Kissingen

Integrationsleistungen

Interne Weisungen 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	3
2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget	4
3. MAG/ MAT/ AVGS	8
4. Sonstiges	9
5. Aktuelle Informationen und Arbeitshilfen	11
6. Keine Fördermöglichkeiten	12
7. Fahrkosten bei Maßnahmen (MAT, MAG, AVGS, ESF oder AGH)	13
a) Fahrkosten bei Maßnahmeträger (MAT/AVGS)	13
b) Fahrkosten bei Arbeitgeber (MAG)	13
c) Fahrkosten bei ESF-Maßnahmen	13
d) Fahrkosten bei Arbeitsgelegenheiten	13
e) Erstattungsfähige Kosten	13

1. Grundsätzliches

Aufgrund dieser Weisung können entsprechende Integrationsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erbracht werden. Die Weisungen sind ab 01.01.2017 bis auf weiteres gültig, solange keine neuen Weisungen erlassen werden.

Änderungen während des Jahres werden nachgetragen

Die jeweiligen gültigen Arbeitshilfen sind zu beachten.

Ausnahmen sind bei entsprechender Begründung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach Rücksprache mit dem jeweiligen Teamleiter oder dem Vertreter möglich.

Änderungsverlauf:

01.01.17	Anpassung Dokument

Bekanntgabe

21.12.2016	Dienstbesprechung

2. Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Aus dem Vermittlungsbudget können **Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende** und **Arbeitslose** gefördert werden. Nach Nr. 2 der Fachlichen Hinweise SGB II können auch **Teilnehmer an Integrationsmaßnahmen** und erwerbsfähige Bezieherinnen und Bezieher von Alg II („**Erwerbsaufstocker**“) gefördert werden, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen; eine Förderung kann für die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und für die Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erfolgen, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Die Notwendigkeit ist im VB-Vermerk in VerBIS zu dokumentieren. Eine Unterstützung aus dem Vermittlungsbudget ist grundsätzlich **nicht** möglich für die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung oder einer Selbständigkeit. Im Ausnahmefall kann VB für Minijobs erbracht werden, wenn in der Eingliederungsvereinbarung der Minijob als notwendiger Zwischenschritt auf dem Weg zur Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung festgelegt ist.

Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird (z.B. bei Sicherheitsschuhe und Arbeitskleidung).

Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten. Bei hilfebedürftigen Leistungsbeziehern ist grundsätzlich keine Eigenleistungsfähigkeit zu unterstellen.

Dokumentation/Praktische Umsetzung:

1. Die Antragsstellung und Entscheidung zum Vermittlungsbudget ist als eigener VB-Vermerk unter Betreff „Org. Zeichen – VB-Antrag ...“ zu dokumentieren.

Bsp.: „0210/ VB Antrag“

2. Eingliederungsvereinbarung:

Grundsätzlich werden in die EGV im Erstgespräch nur Leistungen zur Anbahnung aufgenommen. Leistungen zur Aufnahme einer Beschäftigung werden erst in der EGV konkretisiert, wenn sich dies in den Folgegesprächen ergibt.

Konkret vom Kunden angefragte Leistungen zur **unmittelbaren** Aufnahme einer Beschäftigung, die nicht von der EGV erfasst wurden, müssen nicht extra „nacherfasst“ werden, es reicht die Entscheidung über den Antrag allein und Dokumentation im VB-Vermerk aus.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Vorschrift SGB II	weitere Vorschriften	Bezeichnung	Gültig ab	Gültig bis	Beschäftigung	Entscheidung	Interne Weisungen / Hinweise
§ 16 Abs. 1 SGB II	Leistungen nach SGB III						
	§ 44 SGB III	VB Bewerbungskosten					Arbeitsplatz, schulische- oder betriebliche Ausbildungen
		Bewerbungskosten	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Obergrenze 260,00 € jährlich, vorzulegen sind Nachweise über Auslagen (Quittungen, Passbilder, Briefmarken etc.); es ist eine einmalige Antragsstellung notwendig.
Für alle folgenden Leistungen ist eine vorherige Antragsstellung unabdingbar							
		Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Kosten öffentliche Verkehrsmittel, ansonsten 0,20 €/km max. 130,00 €, keine Bagatellgrenze, gilt für: Vorstellungsgespräche, Vorgesprächen beim AV und beim AD/PPD, Eignungsteststellungen und Eignungstests
Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit TL bzw. Vertreter von den u.g. Hinweisen abgewichen werden.							
	§ 44 SGB III	VB Mobilität					Arbeitsplatz, schulische- oder betriebliche Ausbildungen
		Starthilfe Fahrkosten - Pendelfahrten	01.01.2017	aktuell	ja	AV	ab 10 km, max. bis zur ersten Lohnzahlung bis zu 200,00 €/pro Monat (Öffentliche Verkehrsmittel oder 0,20 €/km), Auszahlung im ersten Monat kann im Voraus erfolgen. Bei vorzeitigem Abbruch erfolgt eine Rückforderung.
		Starthilfe Fahrkosten – Antritt Arbeit	01.01.2017	aktuell	ja	AV	max. 130,00 €
		Starthilfe Umzug	01.01.2017	aktuell	ja	AV	bis max. 500 €, Vorlage von Vergleichsangeboten für Umzugswagen/Sprinter oder Firmen erforderlich, für Spritkosten Vorlage der Tankbelege. Eine Erstattung für eine Aufwandsentschädigung für beteiligte Helfer ist nicht möglich (Schwarzarbeit), max. eine Pauschale Verpflegungsmehraufwand für helfende Bekannte/Verwandte: Grundsätzlich gilt: Ein Umzug ist selbst zu organisieren/durchzuführen, es sei denn der Umzug kann wegen Alter, körperlicher Konstitution, Behinderung, Betreuung eines Kleinstkindes nicht selbst vorgenommen werden (BSG Entscheidung vom 06.05.2010, B 14 AS 7109/R)

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

		Starthilfe getrennte Haushaltsführung	01.01.2017	aktuell	ja	AV	Obergrenze 200,00 €, max. 3 Monate
		Führerschein PKW	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Als Vermittlungshemmnis ist oft die fehlende Mobilität vorhanden. Zur Verbesserung der Integrationschancen kann ein Führerschein zum Teil finanziert werden. Es sollen allerdings 50 % selbst eingebracht werden. Dies kann durch Ansparung über AGH, Vermögen etc. erfolgen. Max. Förderung 700,00 €. Auf die Vorlage von Kostenvoranschlägen kann verzichtet werden, da es sich nur um eine Teilförderung handelt.
		Mofa Versicherung	01.01.2017	aktuell	ja	AV	Obergrenze 150,00 €
		PKW - Anschaffung/Reparatur	01.01.2017	aktuell	ja	AV	nur Zuschuss; max.800€ übersteigender Betrag kann über FF als Darlehen gefördert werden. Beim Kauf eines PKW ist auf die Vorlage von Vergleichsangeboten zu verzichten, da hier sowieso nur eine Teilförderung erfolgt. Bei der Förderung von Reparaturen an PKW sind in jedem Fall mindestens zwei Kostenvoranschläge von unterschiedlichen Werkstätten vorzulegen. Nachweise: Kaufvertrag, Nachweis über Zulassung, Quittung/Zahlungsbeleg (Kontoauszug), oder Auszahlung direkt an Verkäufer.
	§ 44 SGB III	VB - Arbeitsmittel					Arbeitsplatz, schulische- oder betriebliche Ausbildungen
		Arbeitskleidung	01.01.2017	aktuell	ja	AV	bis max. 200,00 € (Rechnung vorlegen)
		Arbeitsmittel	01.01.2017	aktuell	ja	AV	max. 260,00 € (Rechnung vorlegen)
	§ 44 SGB III	VB- Nachweis					Arbeitsplatz, schulische- oder betriebliche Ausbildungen
		Gesundheitszeugnis	01.01.2017	aktuell	ja	AV	
		Erste-Hilfe-Kurs	01.01.2017	aktuell	ja	AV	
		Übersetzungen von Unterlagen	01.01.2017	aktuell	ja	AV	Das zu übersetzende Zeugnis muss für die Vermittlung bzw. die Aufnahme einer Ausbildung erforderlich sein. Ein Vergleichsangebot ist erforderlich. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist in VerBIS zu dokumentieren.
	§ 44 SGB III	VB - Unterstützung der Persönlichkeit					Arbeitsplatz, schulische- oder betriebliche Ausbildungen
		Förderung nach Bedarf	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Obergrenze 200,00 €,

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

		Fahrkosten ambulante Psychotherapie	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Kosten öffentliche Verkehrsmittel, bei KFZ-Nutzung 0,20 €/km
	§ 44 SGB III	VB - Sonstige Kosten					Arbeitsplatz, schulische- oder betriebliche Ausbildungen
		Förderung nach Bedarf	01.01.2017	aktuell	ja	AV	Obergrenze 150,00 €,
		ESF-Maßnahmen (incl. Fahrkosten und Kosten für Arbeitskleidung)	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Kosten öffentliche Verkehrsmittel, ansonsten 0,20 €/km, für Praktika bis zu 70 km
		Fahrkosten Erlangung Hauptschulabschluss	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Förderung unter Beachtung der Vorrangigkeit der Förderungen nach § 53 SGB III und §81 SGB III

3. MAG/ MAT/ AVGS

Vorschriften SGB II	weitere Vorschriften	Bezeichnung	Gültig ab	Gültig bis	Beschäftigung	Entscheidung	Interne Weisungen / Hinweise
§ 16 Abs. 1 SGB II	Leistungen nach SGB III						
	§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung					
		Eingekaufte Gruppenmaßnahmen/ AVGS	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Verfahren laut festgelegter Prozessbeschreibung und Maßnahmeunterlagen
		Maßnahme beim Arbeitgeber	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Eignungsfeststellung beim Arbeitgeber max. 4 Wochen, längerer Zeitraum R mit TL
		Fahrtkosten Existenzgründungsseminare	01.01.2017	aktuell	nein	AV	Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, ansonsten 0,20 €/km

4. Sonstiges

Vorschrift SGB II	weitere Vorschriften	Bezeichnung	Gültig ab	Gültig bis	Beschäftigung	Entscheidung	Interne Weisungen / Hinweise
§ 16 Abs. 1 SGB II	Leistungen nach SGB III						
		Sonstige Förderungen					
	§ 88	Eingliederungszuschuss	01.01.2017	aktuell	ja	AV	Gesetzlichen Mindestlohn beachten, im Regelfall sollte eine Förderung von 3 Monaten 30% ausreichend für eine Integration sein
	§ 235 B SGB II	Einstiegsqualifizierung (EQ)	01.01.2017	aktuell	ja	FM U25	
	§§ 77-78 SGB III	Fort- und Weiterbildung	01.01.2017	aktuell	nein	AV/ FM	
	§ 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – Private Arbeitsvermittler	01.01.2017	aktuell	ja	AV/TTL	aufgrund der vielen Missbrauchsfälle werden seit 01.06.11 grunds. keine AVGS-MPAV mehr ausgeben - Einzelfälle evtl. Rückfrage TL
		Reha					
		Je nach Eingliederungsvorschlag des Reha-Beraters	01.01.2017	aktuell	ja	AV Reha	Enge Abstimmung mit dem Reha-Bereich der AA, am besten bereits im Vorfeld des Eingliederungsvorschlags

§ 16a SGB II	Kommunale Förderleistungen							
	Kinderbetreuungs-kosten	01.01.2017	aktuell	nein	AV			
	Schuldnerberatung	01.01.2017	aktuell	nein	AV			
	psychosoziale Betreuung	01.01.2017	aktuell	nein	AV			
	Suchtberatung	01.01.2017	aktuell	nein	AV			
§ 16b SGB II	Einstiegs geld							
	Zusätzliche monatliche Unterstützung	01.01.2017	aktuell	ja	AV/ AV Selbst.		Die Förderung einer Selbständigkeit im Rahmen des Einstiegsgeldes erfolgt nach entsprechender Beratung durch den AV für Selbständige. Es muss ein nachhaltiges Konzept mit entsprechenden Erfolgsaussichten vorgelegt werden und zusätzlich eine Tragfähigkeitsbestätigung einer fachkundigen Stelle.	
§ 16c SGB II	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen							
	Darlehen für Sachgüter bis max. 5.000,00 €	01.01.2017	aktuell	ja	AV Selbst. TL		Die Förderung einer Selbständigkeit im Rahmen von § 16 c (Abgrenzung zu ESG erforderlich!) erfolgt nach entsprechender Beratung durch den AV Selbst. / TL. Es muss ein nachhaltiges Konzept mit entsprechenden Erfolgsaussichten vorgelegt werden und eine Tragfähigkeitsbestätigung einer fachkundigen Stelle.	
§ 16d SGB II	Arbeitsgelegenheiten	01.01.2017			AV		Erstattung der FK wenn im Verhältnis zur MAE zu hoch	
§ 16e SGB II	Förderung von Arbeitsverhältnissen	01.01.2017	Aktuell	ja	AV		Aufgrund der sehr hohen Anforderungen an die Fördervoraussetzungen und deren Dokumentation soll dieses Instrument nicht offensiv zum Einsatz gebracht werden. Einzelfälle sind nur nach sehr dezidiertem Vorprüfung in Rücksprache mit TL möglich.	
§ 16f SGB II	Freie Förderung §16f							
	ABH-Kosten bei schulischer Ausbildung	01.01.2017	aktuell	nein	AV		Einzelfallentscheidung bei Notwendigkeit	
	BAE - Fahrkosten	01.01.2017	aktuell	ja	AV		Nur bei Teilnehmern unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen. Tatsächliche Kosten (bei KFZ 0,20 €/km)	
	KFZ-Förderung	01.01.2017	aktuell				Zum Erhalt einer Beschäftigung kann eine Förderung bis max. 500 € gewährt werden. Kostenvorschläge sind vorher vorzulegen und genehmigen zu lassen	

5. Aktuelle Informationen und Arbeitshilfen

- Informationen zum Vermittlungsbudget finden Sie [hier](#)
- Informationen zu MAG finden Sie [hier](#)
- Informationen zu MAT finden Sie [hier](#)
- Informationen zur Freien Förderung finden Sie [hier](#)
- Arbeitshilfe Existenzgründungen finden Sie [hier](#)

6. Keine Fördermöglichkeiten

Bezeichnung	Gültig ab	Erläuterungen
Lesebrille	15.03.2016	Keine Übernahme mehr möglich Grund: siehe FH 7. Grenzen der Förderung 7.1 Aus dem VB können keine Kosten übernommen werden, die vorrangig von anderen (Sozial-) Leistungsträgern oder anderen Stellen dem Grunde nach zu tragen sind (vgl. § 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB II). Dies gilt auch, wenn und soweit von dem zuständigen Leistungsträger keine Leistungen gewährt werden, weil Eigenanteile vorgesehen sind oder die Leistungen faktisch nicht erbracht werden. Für auftretende Bedarfe, die von der Regelleistung nach § 20 SGB II umfasst sind, kommt die Gewährung eines Darlehens nach § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.
Fahrkosten Ausbildung Altenpflegehelferin	15.03.2016	Fördermöglichkeit bei FBW möglich, Fahrkosten werden über LRA übernommen, es wird für die günstigste Fahrtanbindung eine Fahrkarte ausgestellt;
Erntehelfer	15.03.2016	Keine Übernahme von Förderungen mehr möglich
Schulgeld	15.03.2016	Eine Übernahme der Kosten für Schulgeld für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen ist nicht möglich.
Deutsch- Sprachkurse incl. Fahrkosten	15.03.2016	Dies Kosten für die ersten 6 Monate bzw. 3 Monate Verlängerung werden über das BAMF erstattet.
BB – berufs- vorbereitende Bildungs- maßnahmen (BVB)	15.03.2016	Die Zuständigkeiten für die Kostenübernahme liegt bei der BB
Kochgeld in Schulen	15.03.2016	Die Kosten für Speisen, die zum eigenen Verzehr gekocht werden, sind im Alg 2 enthalten.
MPU	15.03.2016	Vorbereitungskurse zur MPU werden nicht übernommen, sowie Kosten für die MPU selbst.
Übergangsbeihilfe	15.03.2016	Nach § 45 Abs. 3 Satz 2 SGB III sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen; für den Überbrückungszeitraum kann Alg II als Darlehen bewilligt werden. Das Verfahren wurde bereits festgelegt.
Kosten, insbesondere Fahrkosten, für Sprachkurse/Integrationskurse	01.09.2016	Nicht möglich, Zuständigkeit liegt bei BAMF Weisung

7. Fahrkosten bei Maßnahmen (MAT, MAG, AVGS, ESF oder AGH)

a) Fahrkosten bei Maßnahmeträger (MAT/AVGS)

Bei eingekauften Maßnahmen bei Träger nach § 45 SGB III erfolgt die Auszahlung in der Regel aufgrund den Vertragsunterlagen über den Bildungsträger. Die Höhe der ausgezahlten Fahrkosten ist allerdings vom Jobcenter festzulegen.

Bei Maßnahmen mit AVGS nach § 45 SGB III erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen der unter Punkt e. aufgeführten Höhe.

Bei der Ausgabe des Erklärungsbogens ist die maximale Erstattung der Fahrkosten auf diesem zu vermerken und eine Kopie dem Bildungsträger zuzuleiten.

Die Festlegung der Fahrkosten erfolgt anhand der Angaben im Erklärungsbogen.

b) Fahrkosten bei Arbeitgeber (MAG)

Bei Maßnahmen bei einem Arbeitgeber nach § 45 SGB III erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen der unter Punkt e. aufgeführten Höhe.

c) Fahrkosten bei ESF-Maßnahmen

Bei ESF Maßnahmen erfolgt die Erstattung der Fahrkosten über das Vermittlungsbudget. Die Auszahlung wird in der Regel aufgrund der Vereinbarungen über den Bildungsträger ausgezahlt. Die Höhe der ausgezahlten Fahrkosten ist allerdings vom Jobcenter festzulegen. Vor Beginn der Maßnahme ist ein entsprechender VB-Antrag notwendig.

d) Fahrkosten bei Arbeitsgelegenheiten

Bei Arbeitsgelegenheiten erfolgt die Berechnung und Auszahlung der Fahrkosten auch vom Bildungsträger. Hier ist kein separater Antrag notwendig, weil die Erstattung der Kosten in den Bewilligungsbescheiden mit aufgenommen ist.

e) Erstattungsfähige Kosten

Öffentliche Verkehrsmittel	Es werden die günstigsten Kosten (z.B. Wochenfahrkarte oder Monatsfahrkarte) übernommen. Wurde eine Fahrkarte gekauft und der Teilnehmer scheidet aus der Maßnahme aus, kann trotzdem eine Erstattung erfolgen.
Eigene Nutzung PKW zum Bildungsträger oder zum Praktikum	Ab 3 Kilometer Entfernung erfolgt eine Erstattung von 0,20 € je gefahren Kilometer. Die kürzeste Entfernung ist bei der Berechnung zu verwenden. Umwege müssen begründet sein (z.B. Kind muss erst in den Kindergarten gebracht werden).
Mitfahrgelegenheit im PKW bei einem anderen Teilnehmer der Maßnahme	Hier werden <u>zusätzlich</u> gefahrene Kilometer mit jeweils 0,20 € erstattet.